TIEFBAUAMT BL
E 12. JAN. 1994
Via
Kopie P(2) Korr.-Nr.
Kopie W- KI KA a.
Kopie AL

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 70 vom 11. Januar 1994

Gemeinde Arisdorf: Baulinienplan für die Olsbergerstrasse und den Bradlizbach, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 9. November 1993 (Nr. 2775) den Baulinienplan für die Olsbergerstrasse und den Bradlizbach in der Gemeinde Arisdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 22. November 1993 bis 21. Dezember 1993 in der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 1993 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 30. Dezember 1993 teilt der Gemeinderat Arisdorf mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Olsbergerstrasse und des Bradlizbaches in der Gemeinde Arisdorf keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 9. November 1993 (Nr. 2775) beschlossene Baulinienplan Nr. 05-021/002 B vom 14. Mai 1993 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
 [ZD, P (2)]
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: